Zl. 102-GE/98

Herr Mag. Drobesch, BMI, sagt, daß sich diese Stellungnahme noch auf den Entwurf bzw. schon RV 1479 d.B. bezieht

Schn-Vö/29.1.99

Herr Dr. Alexander Christian vom Österr. Rechtsanwaltskammertag möchte, daß die Stellungnahme noch im Haus verteilt wird.

Schn-Vö/1.2.1999

RESSORT und GESETZENTWURF betr.	eingelangt:	Begutachtung bis:
Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen im Rahmen der 5. allgemeinen Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank	27.11.1998	15. 1.1999
Bundesgesetz, mit dem das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert wird (Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999)	17.12.1998	15. 1.1999
Bundesgesetz über Auslandszulagen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – Auslandszulagengesetz (AuslZG)	22.12.1998	25. 1.1999
Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird	5. 1.1999	5. 2.1999

INNERES

25/SN-307/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 102-GE / 1998
Datum: 29. Jan. 1999
Verteilt 2299
Mag. Michalitsch

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zl. 13/1 98/256 **DVR:0487864**

Betrifft: Entwurf einer Sicherheitspolizeigesetzesnovelle 1998
95.012/498-IV/11/98/Vg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes einer SPG-Novelle 1998 samt Erläuterungen und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME

I. ALLGEMEINES

1. Zunächst ist hinsichtlich der Vorgangsweise des BMI zu kritisieren, daß eine - noch dazu völlig ungerechtfertigte - Verkürzung der Begutachtungsfrist auf die Hälfte bei einer derart wichtigen Materie für die betroffenen Stellen völlig unzumutbar ist. Gleiches gilt für die Zustimmungsfiktion für den Fall des Nichteinlangens von Stellungnahmen innerhalb einer verkürzten Frist!

   Derartige Zustimmungsfiktionen sind generell problematisch und sollten daher hinkünftig unterbleiben, zumal es wohl ausschließlich Sache der gesetzgebenden Körperschaft ist, sich mit verspätet eingelangten Stellungnahmen auseinanderzusetzen oder nicht. Der Grund für die Verspätung einer Stellungnahme kann wie im Bereich des ÖRAK durchaus darin gelegen sein, daß die bei der begutachtenden Stelle tätigen Personen infolge beruflicher Überlastung einfach nicht in der Lage sind, die gewünschte Frist einzuhalten. Es wird daher aus

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. (01) 5351275, FAX (01) 5351275/13
E-MAIL: rechtsanwaelte@oerak.or.at, INTERNET: http://www.oerak.or.at

www.parlament.gv.at

diesem gegebenen Anlaß dringend angeregt, hinkünftig von einer derartigen Zustimmungsfiktion Abstand zu nehmen.

2. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde zunächst eine wesentliche Erweiterung der sicherheitsbehördlichen Befugnisse angestrebt, insbesondere erweiterte "Gefahrenerforschung" nach § 21 Abs 3, wie eine neue Definition der Gefahrenabwehr durch "Gefahrenerforschung" nach § 28a sowie die Erweiterung der Schleierfahndung nach § 35 Abs 1 Z 6 und 7 des Entwurfes und nicht zuletzt die Erweiterung der Auskunftspflichtbetreiber von Telekom-Diensten nach § 53a Abs 3a.

Insbesondere gegen die vorgesehenen Maßnahmen zur (erweiterten) Gefahrenerforschung und Erweiterung der Auskunftspflicht der Betreiber von Telekom-Diensten wurden von vielen Seiten berechtigte massive Einwände vorgebracht, welche in weiterer Folge dazu führten, daß der Entwurf vom BMI überarbeitet wurde und in der mittlerweile im Ministerrat beschlossenen Letztfassung die §§ 21 Abs 3 und 28a des Entwurfes nicht mehr enthalten sind, während die §§ 53 Abs 3a und 64 Abs 2 und 7 überarbeitet wurden.

Es erscheint daher entbehrlich, sich mit den in der Letztfassung nicht mehr enthaltenen sowie der ursprünglichen Fassung den inzwischen überarbeiteten Bestimmungen des zur Begutachtung versendeten Entwurfes auseinanderzusetzen.

Da jedoch ein neuerlicher Versuch der Erweiterung sicherheitsbehördlicher Befugnisse nicht auszuschließen ist, sei an dieser Stelle seitens des ÖRAK klipp und klar festgehalten, daß derart unbestimmte Gesetzesbegriffe wie der "erweiterten Gefahrenerforschung" in § 21 Abs 3 und § 28a des ursprünglichen Entwurfes jedenfalls abzulehnen sind! Gleiches gilt für die vorgesehene Möglichkeit der Gefahrenerforschung ohne jeden Verdacht.

Es muß vielmehr angeregt werden, hinkünftig derartige in die persönliche Rechtssphäre jedes Staatsbürgers eingreifende gesetzliche Maßnahmen mit den in der Umsetzung befaßten Berufsgruppen vorab ebenso zu diskutieren wie mit den davon betroffenen anderen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Justiz. Derartige Kontaktnahmen vor der Vorlage einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, welches in seinen Auswirkungen sowohl die Interessen des BMJ als auch der Anwaltschaft massiv berührt, erscheinen nicht nur wegen der laufenden Reformdiskussion im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens, sondern auch deshalb sinnvoll und erforderlich, weil das Sicherheitspolizeigesetz

in der geltenden Fassung keineswegs unumstritten ist.

Dies betrifft insbesondere die ausständige Harmonisierung der Begriffe "bandenmäßige und organisierte Kriminalität" in § 16 SPG einerseits und §§ 278, 278a StGB andererseits sowie die erforderliche Einschränkung des "gefährlichen Angriffs bzw. der Bedrohung eines Rechtsgutes" (insbesondere im Bereich der "Organisationsdelikte") in § 16 Abs 2 SPG. Weiters die schon im Gesetz viel zu weit gefaßte "Gefahrenerforschung" in § 16 Abs 4 SPG sowie die fehlende Abgrenzung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben in § 21 Abs 2 und § 22 Abs 3 SPG und schließlich die gleichfalls unzureichende Regelung der Zulässigkeit von Maßnahmen der Observation nach § 54 Abs 3 SPG.

Es wird daher seitens des ÖRAK dringend nahegelegt, die offensichtlich vom BMI als notwendig erachteten Gesetzesänderungen neuerlich einer verdichteten Diskussion zu unterziehen und dabei auf die laufende Diskussion zur Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens Bedacht zu nehmen, um diesbezügliche - absehbare - Friktionen möglichst zu vermeiden. Ein (allzu) rasches Reformerfordernis wird weder behauptet noch ist ein solches ersichtlich.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

1. Zu Z 1 (§ 9 Abs 3 und 4):

Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung von Angehörigen der Gemeindewachkörper in den Vollzug sicherheitspolizeilicher Angelegenheiten erscheint fragwürdig, die in den Erläuterungen dazu gegebene Begründung der Nutzung von auf Gemeindeebene bestehenden personellen Ressourcen vermag nicht zu überzeugen. Die vorgeschlagene Neuregelung erscheint umso fragwürdiger, als die Sicherheitsbehörden doch wohl eher vereinheitlicht als weiter zersplittert werden sollten. Aus Gründen der Rechtssicherheit äußerst problematisch erscheint darüber hinaus der im Verordnungweg im einzelnen festzulegende Umfang der übertragenen Aufgaben und stellt sich daher die Frage, wie der im Einzelfall betroffene Bürger die Kompetenz des einschreitenden Organes feststellen können soll.

Es wird daher seitens des ÖRAK vorgeschlagen, die (überfällige) Neustruktierung der Sicherheitsbehörden rasch voranzutreiben und die vorgesehene Neuregelung zurückzustellen.

2. Zu Z 3 (§§ 15a und 15b):

Gegen § 15a des Entwurfes besteht kein Einwand.

Ausdrücklich begrüßt wird der im ursprünglichen Entwurf nicht enthaltene Menschenrechtsbeirat nach § 15b. Die Schaffung einer in dieser Form völlig neuen begleitenden Kontrolle der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden stellt nicht nur eine vertrauensbildende Maßnahme dar, sie bietet auch die Chance zur längerfristigen Verhinderung bzw. Hinanthaltung von Mißständen in Form von sicherheitsbehördlichen Übergriffen.

Nicht ganz einzusehen ist allerdings, warum der zum Besuch jeder Dienststelle der Sicherheitsexekutive befugten Delegation der Vorsitzende des Beirates angehören muß, und warum die Mitglieder unvertretbar sein sollen. Diese (in den Erläuterungen nicht begründeten) Voraussetzungen laufen dem Zweck der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates zuwider, da sie zweifellos eine (möglicherweise im Einzelfall wünschenswerte) rasche Einsatzbereitschaft verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen der Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung zu schaffen und darin klare Vertretungsregelungen festzulegen, wobei eine aus jeweils drei Mitgliedern des Beirates bestehende Delegation zum Besuch der Dienststellen ausreichend erscheint. Das Erfordernis der Anwesenheit des Vorsitzenden erscheint entbehrlich und sollte daher entfallen.

3. Zu den Z 4 und 13 (§§ 35 Abs 1 Z 6 und 7, 39):

Die Erweiterung der Befugnisse im Bereich der sogenannten Schleierfahndung nach § 35 Abs 1 Z 6 und 7 ist mangels Erkennbarkeit des Erfordernisses abzulehnen. Schon die bisherige Regelung in § 35 Abs 1 Z 6 SPG, nämlich die Möglichkeit der Identitätsfeststellung allein aufgrund der Überschreitung einer Binnengrenze, ist höchst problematisch, worauf schon in der Begutachtung des Polizeikooperationsgesetzes hingewiesen wurde. Die vorgesehene Erweiterung auf möglicherweise ausreisende Personen (wenn auch mit der Einschränkung einer "andauernden Reisebewegung"??) ist ebensowenig begründet wie begründbar. Es kann nicht sein, daß sich jede im Zuge einer "andauernden Reisebewegung" ausreisende Person ausschließlich aus dem Grund einer bevorstehenden Überschreitung einer Binnengrenze einer Identitätsfeststellung unterziehen muß, eine derartige Maßnahme wäre mit den Gründen für die Abschaffung der Binnengrenzen unvereinbar und geradezu schikanös!

Welche Umstände für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare

Handlungen typisch sein sollen (§ 39 Abs 4), ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen und würde die Einführung eines derartig völlig unbestimmten Gesetzesbegriffes eine sachlich in keinster Weise gerechtfertigte Generalermächtigung zur Identitätsfeststellung darstellen, welche abzulehnen ist. Der ÖRAK schlägt stattdessen vor, daß "aufgrund bestimmter Tatsachen" der Verdacht einer grenzüberschreitend begangenen gerichtlich strafbaren Handlung anzunehmen sein muß.

4. Zu Z 15 (§ 53 Abs 3a):

Wenngleich der Entwurf hinsichtlich dieser Bestimmung in der Letztfassung verbessert wurde, bleiben die grundsätzlichen Bedenken vor allem im Hinblick auf die bereits unter "Allgemeines" artikulierten schwerwiegenden Bedenken gegen die bestehenden Begriffe in §§ 16, 21 und 22 SPG bestehen. Es wird daher gefordert, daß zumindest die Auskunftspflicht privater Anstalten auf unmittelbar bevorstehende Angriffe eingeschränkt wird, sodaß der bloße Verdacht auf bandenmäßige oder organisierte Kriminalität oder eines gefährlichen Angriffes zur Erfassung der Fernmeldedaten nicht ausreicht.

5. Zu den Z 18 und 19 (§ 64 Abs 2 und 7):

Nach der vorgesehenen Regelung könnte theoretisch ein Mundhöhlenabstrich bei allen Personen durchgeführt werden, die irgendeiner strafbaren Handlung verdächtig sind oder die sonst "mit einem gefährlichen Angriff im Zusammenhang stehen".

Die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen ist - da damit ein Eindringen in eine Körperöffnung verbunden ist - entgegen dem Gesetzestext jedoch sehr wohl als Eingriff in die körperliche Integrität zu werten. Wenngleich nicht verkannt wird, daß derartige neu entwickelte Ermittlungsmethoden zur Aufklärung bestimmter Straftaten unentbehrlich geworden sind, sollten dennoch deren Einsatzmöglichkeiten nicht unbeschränkt auf jegliche Straftat erstreckt sein, sondern im Verhältnis zur Schwere der Gesetzesverletzung und der Bedrohung des Rechtsfriedens stehen.

Im übrigen ist der Umgang mit den DNA-Daten im vorliegenden Entwurf keineswegs ausweichend geregelt und sollte diese heikle Materie einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, um einen Gleichklang mit der Neuregelung des

strafprozessualen Vorverfahrens zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß dem vorliegenden Entwurf seitens des ÖRAK im wesentlichen entgegengetreten werden muß. Es darf gehofft werden, daß den sachlichen Einwänden Rechnung getragen, der Entwurf nochmals überarbeitet und einer neuerlichen Begutachtung unterzogen wird.

Wien, am 20.1.1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann
Präsident